

1. Änderung

Prägnanz: Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Vef. und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.80 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Gemeinde Stuhr diesen Bebauungsplan Nr. 23/113 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Stuhr, den 9.12.81
gez. U. ...
Bürgermeister
gez. ...
Gemeindedirektor



Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Verflechtungsplan für Gemeinde Stuhr
erteilt durch das Katasteramt Syke am 28.8.1978
Die Planunterlagen entstanden im Auftrag des Landesvermessungsamtes und sind als amtliche Kartenwerke
samen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geographisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der Planunterlagen ist durch die Genauigkeit der Vermessung gesichert.



Syke, den
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 24.9.1979
beschlossen, den Beschluss, wurde gemäß § 2 Abs. 1 der Verflechtungsplan (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) in der z. Z. geltenden Fassung am 29.9.1979 durch den Rat der Gemeinde Stuhr öffentlich im Beiratsrat Kreisblatt in der Kreiszeitung und in der Bezirkszeitung des Wesen-Kurier (Reg. Rundschau) sowie zusätzlich durch Aushang am 27.9.1979 bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 18.12.80
zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Datum der öffentlichen Auslegung
wurden gemäß § 2 Abs. 5 des BBauG in der z. Z. geltenden Fassung am 22.12.80 erteilt durch
Veröffentlichung im Beiratsrat Kreisblatt in der Kreiszeitung und in der Bezirkszeitung des Wesen-Kurier
(Reg. Rundschau) sowie zusätzlich durch Aushang am 22.12.80 bekanntgemacht. Der Entwurf des
Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 15.1.1981, 16.2.81 öffentlich ausgestellt.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 8.12.1981 nach Prüfung
der fristgemäß vorgelegten Bedenken und Anregungen gemäß § 19 BBauG als Satzung und die Be-
gründung hierzu beschlossen.



Stuhr, den
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung vom 8.12.1981 beschlossen, den Bebauungsplan wird
hiermit gemäß § 19 BBauG nach Maßgabe der verfügbaren Flächen 2.1102-2-23/113-6/125/101
vom heutigen Tage genehmigt mit Ausnahme der rot umrandeten Fläche.

Bezirksregierung Hannover
Stuhr, den 21.12.81
L.S.
gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes wird am 21.12.1982 durch
Veröffentlichung im Beiratsrat Kreisblatt für die Reg. Rundschau bekanntgemacht werden. Der genehmigte
Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 19 BBauG bei der Gemeindeverwaltung ab sofort
öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist
mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 12.8.1982
Innenhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verboten- oder
Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht-gültig gemacht worden.
Stuhr, den 25.1.1984
gez. Unterschrift
Gemeindedirektor



Datum	Gezeichnet	Geprüft	Verfahrensst.	Bemerkungen
25.11.1981	Legler	Unterschrift	Satzung	
6.4.1981	Weber	Unterschrift	Satzung	
16.12.1980	Weber	Schmidt	Satzung	
5.3.1980	Weber	Schmidt	Offenlegung	
		Anhörung		

GEMEINDE STUHR

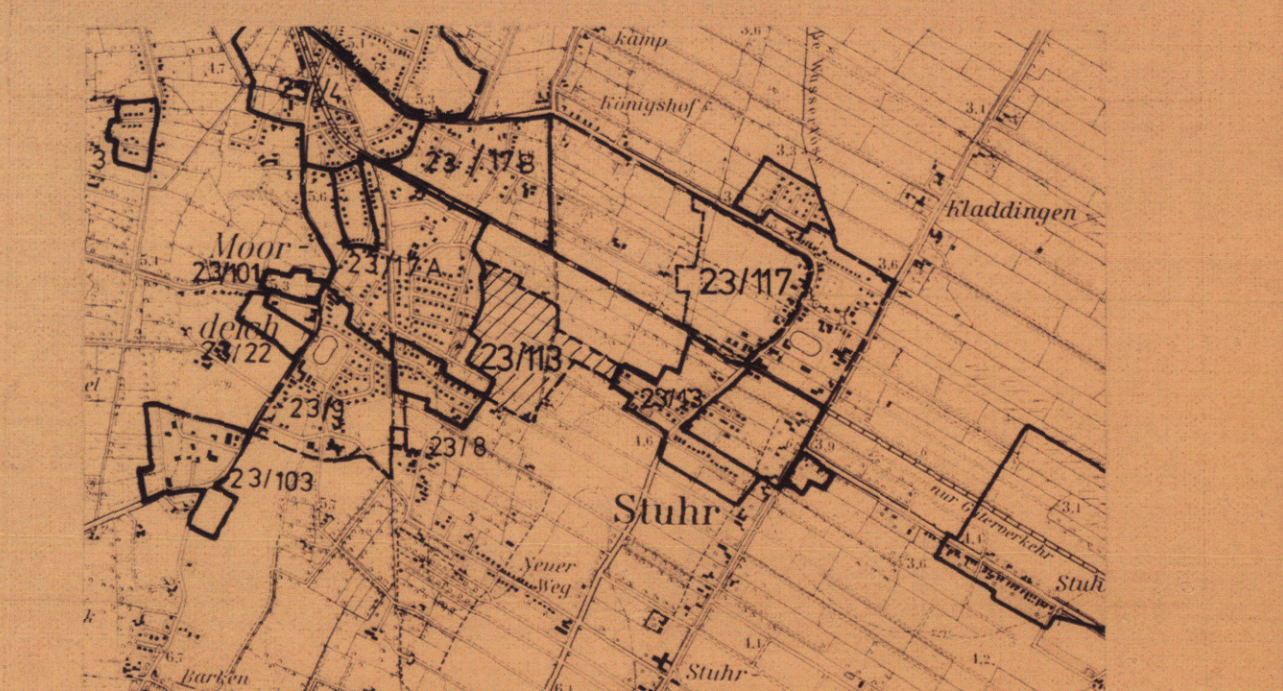
LANDKREIS DIEPHOLZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 23/113

SPORTZENTRUM

MOORDEICH

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
GEMEINDE STUHR, DER GEMEINDEDIREKTOR
NEUER WEG 11, 2805 STUHR 2



Zeichnerische Festsetzungen

M. 1:1000

Öffentliche Grünflächen (Parkanlage)
für Anschlußplanung

Hinweis:
Die Verlegung des Kleinen Deichflusses
(Gewässer II Ordnung) wird durch ein
Planfeststellungsverfahren nach § 98
NWG geregelt.

Hinweis:
20 KV-Leitung wird entfernt

B-PLAN NR. 23/113
„Erlenstraße“
(rechtskräftig)

PLANZEICHNERKLÄRUNG

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse Grundflächenz.	Bauweise
WA	I	
0,3	0,4	

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maße der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl

0,7 Geschossflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Innerhalb der Baugrenze: überbaubare Fläche
Außerhalb d. Baugrenze: nicht überbaubare Fl.

Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Parkplätze

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger
Verkehrsflächen

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen (s. textl. Festsetzung Nr. 1)

Sportplatz

Spielplatz

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von
Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der
Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
(s. textliche Festsetzung Nr. 3)

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
Pflanzgebiet innerhalb der öffentlichen
Grünflächen (s. textl. Festsetzung Nr. 3)

Flächen für Aufschüttungen

Flächen für Aufschüttungen
(s. textl. Festsetzung Nr. 2)

Flächen für die Wasserwirtschaft
Flächen für die Wasserwirtschaft

Fläche nicht genehmigt

Siehe auch die 1. Änderung

Textliche Festsetzungen

1. Öffentliche Grünflächen und überbaubare Grundstücks-
flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 IV mit Nr. 2, BBauG)
Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind im Bereich
der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen, zweck-
gebundene bauliche Anlagen (z. B. Sporthalle, Vereinsheim,
Hausmeisterwohnung, Umkleide- und Sanitärgebäude,
Kiosk) mit zwei Vollgeschossen als Höchstgrenze
zulässig. Bauliche Anlagen, die in Verbindung mit der
einzelnen Sportanlage stehen (z. B. Tribünen, Ballfang-
zäune), sind im gesamten Bereich der öffentlichen
Grünfläche zulässig. Gem. § 31 (1) BBauG können diese Neben-
anlagen ausnahmsweise auch auf den Flächen für Aufschüttung u.
Pflanzgebiete zugelassen werden, sofern die Schutzfunktion
dieser Festsetzungen erhalten bleibt.

2. Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 24 BBauG)
Am westlichen und südlichen Rand der Sportanlage ist
ein mindestens 3m hoher Lärmschutzwall aufzuschütten.

3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, BBauG)
Die festgesetzten Pflanzflächen (PFG) sind als
Schutzpflanzung mit standortgerechten Sträuchern und
Bäumen dicht zu bepflanzen. Die Errichtung von
Zugängen ist innerhalb der Pflanzflächen des
Spielplatzes zulässig. Bei der Bepflanzung sind die
Bestimmungen des Niedersächsischen Nachbar-
rechtsgesetzes (NachbRG) vom 31.3.1967
(Nieders. GVBl. S. 91) zu beachten.